

Redaktion:

Referat 51

Luisenstraße 18

10117 Berlin

Telefon-Nummer: (0 30) 24 34 58 -20 oder -84



**SACHSEN-ANHALT**

Vertretung des Landes  
beim Bund

**SACHSEN-ANHALT.**  
URSPRUNGSLAND  
DER REFORMATION  
www.luther-erleben.de

Berlin, den 5. Dezember 2017

**Erläuterungen  
zur 963. Sitzung des Bundesrates am 15. Dezember 2017**

**Inhaltsverzeichnis**

- ! TOP 4 Entschließung des Bundesrates: Bundeseinheitliche Regelung zur **Kostenübernahme von Verhütungsmitteln** für Frauen mit geringem Einkommen Seite 3
- ! TOP 5 Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission zur **Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen mit dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland**, in dem die **Einzelheiten seines Austritts** aus der Europäischen Union festgelegt werden Seite 5
- ! TOP 7a Reflexionspapier der Kommission über die **Zukunft der EU-Finanzen** Seite 8
- ! TOP 9 Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Übereinkommen zur **Errichtung eines multilateralen Gerichtshofs für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten** Seite 12

---

*\*)Mit „!“ sind die Tagesordnungspunkte gekennzeichnet, die auf Initiativen Sachsen-Anhalts zurückgehen oder bei denen ein besonderer Bezug zu Sachsen-Anhalt bzw. zu den neuen Ländern dargestellt ist.*

- ! TOP 10 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank: Investitionen in eine intelligente, innovative und nachhaltige Industrie – Eine **neue Strategie für die Industriepolitik der EU** Seite 15
- TOP 15a Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 1999/62/EG über die Erhebung von **Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge** Seite 19
- TOP 17 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 in Bezug auf die Vorschriften über die **vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen** Seite 22
- TOP 20 Verordnung zur Bestimmung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 2018 (**Beitragssatzverordnung 2018** – BSV 2018) Seite 25
- ! TOP 22 Verordnung zur Änderung der **Stromnetzzugangsverordnung** Seite 27

## **TOP 4: Entschließung des Bundesrates: Bundeseinheitliche Regelung zur Kostenübernahme von Verhütungsmitteln für Frauen mit geringem Einkommen**

### **- BR-Drucksache 617/17 -**

#### **Inhalt der Vorlage**

Niedersachsen, Brandenburg, Bremen und Thüringen haben in der 962. Sitzung des Bundesrates am 22.09.2017 einen Entschließungsantrag vorgestellt, der darauf abzielt,

- allen Frauen einen gleichberechtigten Zugang zu Verhütungsmitteln zu ermöglichen,
- die Kostenübernahme für ärztlich verordnete Verhütungsmittel für einkommensschwache Frauen und Frauen im Sozialleistungsbezug unbürokratisch zu regeln und
- hierbei auch die rückwirkende Erstattung von vorab verauslagten Kosten für Notfallkontrazeptiva („Pille danach“) zu berücksichtigen.

Der Bundesrat soll die Bundesregierung auffordern, die rechtlichen Voraussetzungen für entsprechende bundeseinheitliche Regelungen zu schaffen.

#### **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Seit In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung 2004 werden die Kosten für Verhütungsmittel nicht mehr von den gesetzlichen Krankenkassen erstattet. Ausgenommen sind ärztlich verschriebene Mittel zur Empfängnisverhütung für Frauen vor dem vollendeten 20. Lebensjahr. 2015 wurde diese Regelung auch auf die „Pille danach“ ausgedehnt, soweit sie vom Arzt verordnet wurde. Sozial schwache Frauen ab Vollendung des 20. Lebensjahres müssen Ausgaben für die Empfängnisverhütung seither aus ihrem Einkommen bzw. ihren Sozialleistungen bezahlen.

Vor 2005 wurden für bedürftige Frauen ab dem 21. Lebensjahr die Kosten für ärztlich verordnete Verhütungsmittel nach dem Bundessozialhilfegesetz als Sonderleistungen vom Sozialamt übernommen. Mit der Einführung der pauschalierten Grundsicherungsleistungen gemäß SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) und SGB XII (Sozialhilfe) ist die vorherige bundesweit einheitliche Regelung zur Kostenübernahme entfallen. Weitere einkommensschwache Personen (Studierende, Wohngeldempfängerinnen und Asylsuchende) sind gleichermaßen betroffen.

In den Grundsicherungsleistungen beträgt der zuletzt im Ergebnis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013 für 2016 ermittelte und im Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz festgelegte Bedarf für Ausgaben zur Gesundheitspflege insgesamt monatlich 15 Euro für alleinstehende Erwachsene bzw. bei 90 % davon pro Erwachsenen bei Zusammenleben mit einem anderen erwachsenen Hilfebedürftigen, und zwar gleichermaßen für Männer wie Frauen. 2017 und 2018 erfolgte durch Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnungen jeweils eine lediglich marginale Erhöhung dieses Betrages. Schon die Kosten für die meisten hormonellen und kurzzeitig wirksamen Verhütungsmethoden sind daraus kaum zu decken. Mittel zur Langzeitverhütung sind in der „Anschaffung“ mit deutlich höheren Kosten verbunden. Sie stellen aber bei Unverträglichkeit anderer Verhütungsmethoden mitunter die einzige Möglichkeit dar, dass Frauen ihr Recht auf sexuelle und reproduktive Selbstbestimmung wahrnehmen können.

Während das Vermeiden ungewollter Schwangerschaften privat zu finanzieren ist, werden die Kosten für einen Schwangerschaftsabbruch für Frauen mit geringem Einkommen durch den Sozialleistungsträger übernommen. Dies kann dazu führen, dass diese Frauen unzureichend verhüten und die größeren gesundheitlichen Risiken von Schwangerschaftsabbrüchen in Kauf nehmen.

In den Ländern gibt es unterschiedliche Regelungen zur Kostenübernahme für Verhütungsmittel. 2015 hatte pro familia (Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e. V. Bundesverband) Ergebnisse einer bundesweiten Erhebung bei Schwangerschaftsberatungsstellen vor Ort veröffentlicht, die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördert wurde.<sup>1</sup>

Anfang 2016 veröffentlichte auch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) ein Themenheft (1/2016) unter dem Titel „Verhütung/Notfallkontrazeption“. Darin aufgegriffen sind auch Erkenntnisse zum Verhütungsverhalten einkommensschwacher Frauen.<sup>2</sup>

2017 startete das BMFSFJ das Modellprojekt „biko - Beratung, Information und Kostenübernahme von Verhütungsmitteln“ in bundesweit sieben Städten. Aus Sachsen-Anhalt ist pro familia Halle/Saale daran beteiligt, so dass einkommensschwache Frauen mit Wohnsitz in Halle/Saale an dem bis 2019 laufenden Modellprojekt teilnehmen können.<sup>3</sup>

Eine Regelung zur Kostenübernahme von Verhütungsmitteln für einkommensschwache Frauen aus Landesmitteln gibt es in Sachsen-Anhalt nach wie vor nicht.

## **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik*, der *Ausschuss für Frauen und Jugend* sowie der *Finanzausschuss* empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung zu fassen.

Der *Gesundheitsausschuss* spricht sich dafür aus, die EntschlieÙung nach Maßgabe von Änderungen zu fassen: Ergänzt werden soll gegenüber der Ursprungsfassung, dass die bisher vorliegenden Erfahrungen des vom BMFSFJ geförderten Modellprojekts Berücksichtigung finden sollen. Zudem soll geprüft werden, ob – wie bei diesem Modellprojekt – die Finanzierung aus Bundesmitteln erfolgen kann.

Der Bundesrat hat darüber zu befinden, ob er die EntschlieÙung – ggf. nach Maßgabe von Änderungen – fasst.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Richter [Telefon-Nummer (0 30) 24 34 58 30].**

---

<sup>1</sup> Zur Publikation von pro familia:  
[https://shop.profamilia.de/fileadmin/publikationen/Fachpublikationen/hintergrund\\_erhebung\\_verhuetungskosten\\_2015-9-30\\_web.pdf](https://shop.profamilia.de/fileadmin/publikationen/Fachpublikationen/hintergrund_erhebung_verhuetungskosten_2015-9-30_web.pdf)

<sup>2</sup> Zum BZgA-Themenheft 1/2016:  
<https://www.bzga.de/infomaterialien/forum-sexualaufklaerung/?idx=2750>

<sup>3</sup> Zu weiteren Informationen bei pro familia Landesverband Sachsen-Anhalt:  
<https://www.profamilia.de/angebote-vor-ort/sachsen-anhalt/landesverband-sachsen-anhalt.html>

**TOP 5: Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen mit dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland, in dem die Einzelheiten seines Austritts aus der Europäischen Union festgelegt werden**  
**- BR-Drucksache 373/17 -**

**Inhalt der Vorlage**

Nachdem das Vereinigte Königreich am 29.03.2017 dem Europäischen Rat offiziell nach Artikel 50 des Vertrages über die Europäische Union (EUV) seine Absicht mitgeteilt hatte, aus der EU und der Europäischen Atomgemeinschaft austreten zu wollen, hat am 29.04.2017 der Europäische Rat über die Annahme von Leitlinien die inhaltlichen Schwerpunkte eines Abkommens über den Austritt aus der EU definiert. Die Europäische Kommission wurde zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich über ein Abkommen ermächtigt, in dem zunächst die Einzelheiten des Austritts festgelegt werden sollen. Die Leitlinien für die Austrittsverhandlungen mit dem Vereinigten Königreich sehen Folgendes vor:

- Das Abkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich soll auf einem ausgewogenen Verhältnis von Rechten und Pflichten beruhen sowie faire Wettbewerbsbedingungen sicherstellen.
- Im Sinne der Integrität des Binnenmarktes ist eine Beteiligung lediglich in einzelnen Sektoren ausgeschlossen; alle vier Grundfreiheiten sind zu akzeptieren.
- Ein Nicht-Mitgliedstaat kann nicht dieselben Rechte und Vorteile genießen wie ein Mitgliedstaat.
- Es gilt der Grundsatz, dass nichts vereinbart ist, solange nicht alles vereinbart ist. Separate Verhandlungen zwischen einzelnen Mitgliedstaaten und dem Vereinigten Königreich wird es nicht über Angelegenheiten geben, die den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU betreffen.
- Das Abkommen muss die Autonomie der Entscheidungsprozesse der EU und die Rolle des Gerichtshofs der EU respektieren.

Der Austritt des Vereinigten Königreichs wird nach EUV am 30.03.2019 wirksam.

**Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Die Austrittsverhandlungen zwischen EU und Vereinigtem Königreich erfolgen in zwei Phasen: In der ersten Verhandlungsphase sollen vorrangig die Fragen geklärt werden, die für einen geordneten Austritt als unbedingt erforderlich angesehen werden. Dies umfasst insbesondere eine grundsätzliche Regelung der finanziellen Verpflichtungen des Vereinigten Königreichs gegenüber der EU (so genannte „Scheidungskosten“), die Bürgerrechte und die künftigen Beziehungen zwischen der Republik Irland und Nordirland. Nachdem „ausreichende Fortschritte“ über die Themen der Phase 1 festgestellt worden sind, soll in Phase 2 ein Abkommen über das zukünftige Verhältnis

zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich verhandelt werden. Der Europäische Rat wird Mitte Dezember 2017 über den möglichen Eintritt in die zweite Verhandlungsphase entscheiden.

Die deutschen Länder haben ein hohes Interesse daran, angesichts der zahlreichen Themen mit Bezug zu ihren Interessen eng in die Austrittsverhandlungen eingebunden zu werden. Mit einer Entschließung des Bundesrates zur „Beteiligung der deutschen Länder an den Brexit-Verhandlungen der Bundesregierung“ [BR-Drucksache 235/17 (Beschluss) vom 31.03.2017] hat der Bundesrat (auf Initiative von elf Ländern, darunter Sachsen-Anhalt) entsprechende Forderungen gegenüber der Bundesregierung formuliert und zwei Ländervertreter für die Verhandlungen an der Arbeitsgruppe benannt.

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt begleitet auf verschiedenen Ebenen die Brexit-Verhandlungen hinsichtlich der sich für das Land ergebenden Handlungserfordernisse.

Mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs als dem drittgrößten Nettozahler aus der EU (Brexit) werden sich die Rahmenbedingungen für eine künftige EU-Förderung auch der ostdeutschen Länder weiter verschärfen. Der EU-Kommissar für Haushalt und Personal, Günther Oettinger sieht eine Finanzierungslücke von jährlich mindestens 10 Milliarden Euro im EU-Haushalt voraus. Deshalb brauche die EU entweder die finanziellen Ressourcen, um diese neuen Aufgaben zu erfüllen oder müsse ihre "Ziele zurückschrauben".<sup>4</sup> Daher warnen Europa-Politiker aus Mitteldeutschland derzeit vor massiven finanziellen Auswirkungen des Brexit auf Ostdeutschland. So wies u. a. Staatssekretär Dr. Michael Schneider, Sachsen-Anhalt, in den Medien darauf hin, dass die mit dem Austritt Großbritanniens zukünftig fehlenden Milliarden an anderer Stelle eingespart werden müssten; dies könne zulasten von Strukturförderung in Ostdeutschland erfolgen. Damit bestünde die Gefahr, dass vieles von dem, was man bisher erreicht habe, gefährdet sei und damit „die Nachhaltigkeit der Investitionen nicht gewährleistet wäre.“<sup>5</sup>

Für die Wirtschaft in Sachsen-Anhalt befürchten Experten laut Medienumfragen negative Auswirkungen, vor allem durch die Wiedereinführung von Zollschranken. Exporte der Unternehmen aus Sachsen-Anhalt könnten im Falle einer schrumpfenden britischen Wirtschaft negativ betroffen sein. Nach Polen ist Großbritannien der wichtigste Exportmarkt für die Unternehmen des Landes, die 2015 Waren im Wert von 1,2 Milliarden Euro nach Großbritannien exportierten.<sup>6</sup>

## Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* empfiehlt dem Bundesrat eine Stellungnahme zum aktuellen Zwischenstand der Verhandlungen. Darin spricht er sich für eine zeitnahe Einigung zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU über die Abwicklung des Austritts und das zukünftige Verhältnis aus. Als wesentlich betrachtet er dabei insbesondere die Einigung über die finanzielle Entflechtung sowie die Gewährleistung der Rechte von denjenigen Bürgern aus Großbritannien und den anderen EU-Mitgliedstaaten, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht haben. Der Ausschuss bekräftigt die hohe Betroffenheit verschiedener Länderinteressen durch den Austritt wie z. B. polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Wissen-

---

<sup>4</sup> SPIEGEL ONLINE vom 28.06.2017:

<http://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/guenther-oettinger-brexit-reisst-milliardenluecke-in-eu-haushalt-a-1154864.html>

<sup>5</sup> MDR Aktuell vom 10.10.2017:

<https://www.mdr.de/nachrichten/politik/inland/brexit-eu-geld-ostdeutschland100.html>

<sup>6</sup> Volksstimme vom 21.06.2016:

<https://www.volksstimme.de/deutschland-welt/wirtschaft/brexit-sachsen-anhalt-bangt-um-die-briten>

schaft und Forschung und Bildungskooperation, die in den Verhandlungen berücksichtigt werden müssten. Betont wird das übergeordnete Interesse der EU an der Sicherung ihres Zusammenhalts und ihrer gemeinsamen Errungenschaften. Hinsichtlich der künftigen möglichst liberalen Handelsbeziehungen sollten die hohen EU-Standards gewahrt und die Integrität des Binnenmarkts in seiner vorrangigen Bedeutung für die EU gesichert werden. Wesentliches Anliegen ist jedoch eine engere Einbeziehung der Länder durch die Bundesregierung in der zweiten Verhandlungsphase, als dies bisher erfolgt sei. Das betrifft vor allem die Teilnahme der Bundesratsbeauftragten an Sitzungen und Seminaren der Ratsarbeitsgruppe, die Abstimmung der Bundesregierung mit den Ländern bei der Festlegung der deutschen Verhandlungsposition sowie die Einbringung derer Interessen in die Verhandlungen. Der Bundesrat solle sich vorbehalten, im weiteren Verlauf der Verhandlungen erneut Stellung zu nehmen.

Der *Finanzausschuss* und der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat hingegen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Der Bundesrat hat zu entscheiden, ob er zur Vorlage Stellung oder von ihr Kenntnis nimmt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Westermann [Telefon-Nummer (0 30) 24 34 58 83].**

## **TOP 7a: Reflexionspapier der Kommission über die Zukunft der EU-Finzen - BR-Drucksache 543/17 -**

### **Inhalt der Vorlage**

In ihrer Vorlage zeigt die Europäische Kommission zunächst auf, vor welchen Herausforderungen sie die EU-Finzen und den Haushalt der EU sieht und stellt dann dar, welche möglichen Szenarien aus ihrer Sicht für die künftige Entwicklung vorstellbar sind.

Aktuellen Handlungsbedarf sieht die Kommission innerhalb der EU insbesondere beim Schutz und der Sicherheit für die Unionsbürger, hinsichtlich der wirtschaftlichen Stärke, Nachhaltigkeit und Solidarität, beim wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt in der EU und der EU-internen Steuerung der Zuwanderung sowie externen Herausforderungen wie Migration, Verteidigung und Auslandsinvestitionen. Außerdem sieht sie den EU-Haushalt vom bevorstehenden Austritt Großbritanniens (so genannter „Brexit“) als einem der derzeitigen Nettozahler der EU betroffen.

Die Kommission stellt Erörterungsbedarf zum Funktionieren des Haushalts hinsichtlich Geltungsdauer, Flexibilität, Finanzierung und Vereinfachung fest. Dabei soll der Mehrwert der EU-Finzen eine zentrale Rolle spielen. Die Diskussion über die zukünftigen EU-Finzen orientiert sich an den folgenden fünf Szenarien:

- ein „Weiter wie bisher“,
- eine Beschränkung der EU ausschließlich auf den gemeinsamen Binnenmarkt („weniger gemeinsames Handeln“),
- ein Europa der verschiedenen Geschwindigkeiten mit einer Gruppe der Integrationswilligen und den restlichen EU-Mitgliedstaaten („Einige tun mehr“),
- eine Konzentration auf weniger Politikfelder, dafür aber mit stärkerer und effizienterer Integration („Radikale Umgestaltung“) und
- eine politische weitgehende Integration („Viel mehr gemeinsames Handeln“).

Für die jeweiligen Szenarien stellt die Kommission jeweils unterschiedliche Konsequenzen für Höhe und Zweck der Ausgaben und die Finanzierungsquellen dar.

### **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Nachdem die Kommission Anfang März 2017 das "Weißbuch zur Zukunft Europas" mit möglichen Szenarien vorgestellt hatte, wie es politisch mit der EU weitergehen kann und soll, hat die Kommission nach ihren Reflexionspapieren zur sozialen Dimension Europas (BR-Drucksache 353/17), zur Globalisierung (BR-Drucksache 387/17), zur Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion (BR-Drucksache 444/17) und über die Zukunft der europäischen Verteidigung (BR-Drucksache 490/17) nun zuletzt das Reflexionspapier für die künftigen EU-Finzen vorgelegt. Diese Vorlagen werden als TOP 7a bis 7e in der Sitzung des Bundesrates am 15.12.2017 behandelt.

In diesem Zusammenhang hat die Diskussion um die Zukunft der Kohäsionspolitik mittlerweile erheblich an Fahrt aufgenommen. Diese macht bisher rund ein Drittel der Ausgabenseite des EU-



Haushalts aus. Bund und Länder hatten sich in einem gemeinsamen Positionspapier<sup>7</sup> bereits Ende Juni 2017 gegenüber der Kommission für eine starke zukünftige Kohäsionspolitik „als Ausdruck gelebter Solidarität“ ausgesprochen. Die Europaministerkonferenz der deutschen Länder (EMK) fasste in ihrer Sitzung am 27./28.09.2017 zu den kohäsionspolitischen Aspekten des Reflexionspapiers einen Beschluss<sup>8</sup>, in dem sie – basierend vor allem auch auf den Erfahrungen der laufenden Förderperiode – detailliert zu den von der Kommission angerissenen Aspekten der Zukunft der Kohäsionspolitik Stellung bezieht.

Bereits frühzeitig hatte der Ausschuss der Regionen (AdR) in seiner Sitzung am 11.05.2017 zur „Zukunft der Kohäsionspolitik nach 2020“ Position bezogen. Die Europäische Integration brauche eine zukunftsweisende Kohäsionspolitik, so Staatssekretär Dr. Michael Schneider, Sachsen-Anhalt, Vorsitzender der EVP-Fraktion im AdR und Berichterstatter der Stellungnahme zur Zukunft der Kohäsionspolitik nach 2020.<sup>9</sup> Der AdR spricht sich – unter Beibehaltung der grundsätzlichen Architektur der Kohäsionspolitik – insbesondere für die Weiterführung dieser Solidaritätspolitik der EU mit ausreichender finanzieller Ausstattung aus, die sich an die gesamte Bevölkerung der EU richte und auf den Ausgleich wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Ungleichgewichte in der EU ausgerichtet sei. Planung und Umsetzung der Förderprogramme müssten allerdings vereinfacht und entbürokratisiert werden.

Sachsen-Anhalt ist seit 17.10.2017 Mitglied einer Allianz der Befürworter der Kohäsionspolitik<sup>10</sup> im AdR, deren Mitglieder dafür eintreten, dass die Kohäsionspolitik durch den EU-Haushalt nach 2020 stärker, wirksamer, sichtbarer und zugänglicher für alle Regionen der EU werden muss. „Gemeinsam sind wir stark“ – so Ministerpräsident Dr. Reiner Haseloff in den sozialen Netzwerken.<sup>11</sup>

Die Interessen des Landes Sachsen-Anhalt sind durch die künftige Entwicklung im Bereich der EU-Finzen insbesondere mit Blick auf die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) und die Kohäsionspolitik wesentlich betroffen. Dies betrifft nicht allein den Umfang der EU-Fördermittel, sondern auch Fragen der Förderfähigkeit und Kofinanzierung sowie des damit verbundenen Verwaltungsaufwands, der aus Landessicht unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips und der Verhältnismäßigkeit deutlich reduziert werden muss. Die von der Kommission in fast allen o. g. Szenarien thematisierten Ausgabenkürzungen im Agrar- und Kohäsionsbereich kann Sachsen-Anhalt in der vorgeschlagenen Form nicht mittragen. Hinsichtlich der GAP setzt sich Sachsen-Anhalt für eine starke und ausreichend finanzierte erste und zweite Säule der EU-Agrarpolitik ein, also Direktzahlungen an die Landwirte und Förderprogramme für die ländliche Entwicklung.

---

<sup>7</sup> Siehe Pressemitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 23.06.2017:  
<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2017/20170623-zypris-kohaesions-ist-solidaritaet.html>

<sup>8</sup> Zu den Beschlüssen der EMK vom 27./28.09.2017:  
<https://www.stk.niedersachsen.de/startseite/themen/europaministerkonferenz/beschluesse/beschluesse-155264.html>

<sup>9</sup> Euractiv vom 12.05.2017:  
<https://www.euractiv.de/section/europakompakt/opinion/europaeische-integration-braucht-eine-zukunftsweisende-kohaesionspolitik/>

<sup>10</sup> CohesionAlliance:  
<http://cor.europa.eu/de/takepart/Pages/cohesion-alliance.aspx?cldee=cG9zdEBieGwuc2FjaHNlbi5kZQ==&recipientid=contact-30a641a49ffee61180dc005056a00920-75191a96fd4f4dfefba1f83313db45ad&esid=18f2a902-f3ac-e711-8112-005056a043ea&urlid=2>

<sup>11</sup> twitter: <https://twitter.com/reinerhaseloff?lang=de>

Vonseiten der politischen Stiftungen<sup>12</sup> werden zwar viele Reformansätze der Kommission als sinnvoll anerkannt. Gefordert wird zum Teil jedoch eine radikale Reform des EU-Haushalts vor allem auf der Ausgabenseite. Dabei wird eine deutliche Erhöhung der Mittel zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit sowie für Auswärtiges Handeln, Sicherheit, Verteidigung und Migration zulasten der Kohäsions- bzw. Landwirtschaftsförderung befürwortet.

Nach Einschätzung von Fachmedien weist der von der Kommission vor wenigen Tagen vorgelegte siebte Kohäsionsbericht für die einzelnen Regionen Europas nach, dass auch nach vier Jahrzehnten Kohäsionspolitik deutliche wirtschaftlichen Unterschiede zwischen den EU-Regionen bestehen und durch die Wirtschaftskrise seit 2008 sogar vertieft worden sind.<sup>13</sup>

## **Zum Verfahren im Bundesrat**

Die meisten befassten Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat eine umfangreiche Stellungnahme, die konkret zum Reflexionspapier EU-Finzen insbesondere folgende Punkte beinhaltet:

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* begrüßt in Übereinstimmung mit den anderen inhaltlich befassten Fachausschüssen den von der Kommission eingeleiteten Diskussionsprozess zur Zukunft Europas und der EU-Finzen.

Ebenso wie der *Finanzausschuss* erkennt er die hohe Bedeutung des EU-Haushalts als Ausdruck europäischer Integration und Solidarität an. Beide Ausschüsse fordern insbesondere eine einfachere und flexiblere Ausgestaltung des Haushalts mit dem Ziel eines effizienten Mitteleinsatzes sowie eine transparente und gerechte Gestaltung der Einnahmeseite, die sich an der Wirtschaftsleistung der Mitgliedstaaten ausrichtet. Dabei wird eine Anhebung der Eigenmittelobergrenze aktuell nicht für sinnvoll gehalten. Befürwortet wird die Berücksichtigung des Aspekts des europäischen Mehrwerts im Rahmen der Strukturpolitik. Die Ausschüsse betonen, dass auch zukünftig eine Kohäsionspolitik für alle Regionen erforderlich sei. Dies gelte gerade auch für die Übergangs- und stärker entwickelten Regionen, die als Innovations- und Wachstumsmotoren für die gesamte EU wirken. Neben dem wichtigen Ziel der Vereinfachung werden Bestrebungen der Kommission zur Steigerung der Investitionstätigkeit unterstützt.

Der *Finanzausschuss* lehnt die Einführung von EU-Steuern weiterhin ab.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* betont insbesondere, dass ein europäischer Mehrwert auch in Bezug auf soziale Zielsetzungen erreicht werden sollte. In Zusammenhang mit den durch den Austritt Großbritanniens aus der EU verbundenen Finanzierungslücken müssten die politischen Prioritäten für die Zeit nach 2020 neu justiert werden. Der Ausschuss lehnt eine allgemeine Anhebung der Kofinanzierungssätze für die europäischen Struktur- und Investitionsfonds ab. Denn eine Überforderung finanzschwacher Regionen und Mitgliedstaaten und das abrupte Abbrechen der mit EU-Förderung eingeleiteten Entwicklung müssten vermieden werden.

Der *Ausschuss für Umwelt-, Naturschutz und Reaktorsicherheit* begrüßt vor allem die Ausrichtung der EU-Finzen auf wirtschaftliche, soziale und ökologische Nachhaltigkeit. Er fordert, auch für

---

<sup>12</sup> Siehe z. B. Konrad Adenauer Stiftung e. V. vom 07.09.2017 zu „Radikale Reform statt Gießkannenprinzip“: <http://www.kas.de/wf/de/33.49984/>

<sup>13</sup> Euractiv vom 10.10.2017: <https://www.euractiv.de/section/eu-innenpolitik/news/aktueller-kohaesionsbericht-die-krise-hat-wirtschaftliche-unterschiede-in-der-eu-verschaerft/>

die städtischen Gebiete und nicht nur die Landwirtschaft ein Budget für Umwelt, Natur- und Klimaschutz vorzusehen. Dort lebten fast drei Viertel der EU-Bevölkerung. Er kritisiert, dass der Naturschutz und seine Finanzierung nicht explizit im Reflexionspapier benannt sind, und fordert deutlich mehr Finanzmittel für die Naturschutzmaßnahmen der Mitgliedstaaten. Er spricht sich für eine reformierte, vereinfachte und finanziell gut ausgestattete GAP aus, mit der rund 44 Millionen Arbeitsplätze in der EU und damit an sich schon ein Mehrwert für die EU verbunden seien.

Der *Wirtschaftsausschuss* würdigt, dass die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in allen dargestellten Szenarien als förderfähig angesehen wird. Alle europäischen Regionen sollten ihre Potentiale ausschöpfen können und damit zur Wettbewerbsfähigkeit der EU beitragen. Kohäsionspolitik sollte weiterhin so ausgestattet sein, dass damit steigendem Euroskeptizismus entgegengewirkt werden könne, indem die Vorteile der EU deutlicher sichtbar gemacht werden. Dabei tritt der Ausschuss entschieden für Bürokratieabbau und eine radikale Vereinfachung der Strukturförderung ein.

Der *Wirtschaftsausschuss* und der *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* empfehlen dem Bundesrat die Direktzuleitung der Stellungnahme an die Kommission.

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Der Bundesrat hat zu entscheiden, ob er zur Vorlage Stellung oder von ihr Kenntnis nimmt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Westermann [Telefon-Nummer (0 30) 24 34 58 83].**

**TOP 9: Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Übereinkommen zur Errichtung eines multilateralen Gerichtshofs für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten**  
**- BR-Drucksache 650/17 -**

**Inhalt der Vorlage**

Die vorliegende Empfehlung der Europäischen Kommission sieht vor, dass der Rat die Kommission ermächtigt, im Namen der Union Verhandlungen über ein Übereinkommen zur Errichtung eines multilateralen Gerichtshofs für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten aufzunehmen.

Die Verhandlungen sollen auf der Grundlage der Verhandlungsrichtlinien geführt werden, die der Empfehlung als Anhang beigefügt sind. Im Hinblick auf den Ablauf der Verhandlungen ist dort u. a. festgehalten, dass sich die Union, die von der Kommission vertreten wird, und die an den Verhandlungen teilnehmenden Mitgliedstaaten der Union während der gesamten Verhandlungen umfassend miteinander abstimmen und entsprechend handeln. Bei den Vorgaben zum Inhalt der Verhandlungen geht es um die Frage, welche Streitigkeiten, auch aus bilateralen Abkommen, dem multilateralen Gerichtshof unterworfen werden sollen. Des Weiteren geht es um den Gerichtshof selbst (zwei Instanzen, Unabhängigkeit, strenge Anforderungen an Qualifikation und Unparteilichkeit der Mitglieder, objektives und transparentes Ernennungsverfahren). Die Verfahren sollen auf transparente Weise nach den Regeln geführt werden, die in den Regeln der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (United Nations Commission on International Trade Law – UNCITRAL) zur Transparenz in Investor-Staats-Schiedsverfahren auf der Grundlage von Verträgen vorgesehen sind. Auch soll es eine wirksame internationale Durchsetzungsregelung für Entscheidungen des multilateralen Gerichtshofs geben. Schließlich geht es auch um die Frage der Kosten des Gerichtshofs, die nach Billigkeit unter den Vertragsparteien verteilt werden sollen, wobei nach Ansicht der Kommission Faktoren wie der Stand der wirtschaftlichen Entwicklung und die Zahl der Abkommen der einzelnen Vertragsparteien berücksichtigt werden könnten.

**Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Bei Handels- und Investitionsübereinkünften wurden bisher üblicherweise Verfahren zur Investor-Staat-Streitbeilegung (Investor-State Dispute Settlement – ISDS) vorgesehen, die auf den Grundsätzen der Schiedsgerichtsbarkeit beruhen. Um der hieran geübten Kritik wie mangelnde Legitimität, Intransparenz und fehlende Rechtsmittelmöglichkeit zu begegnen, verfolgt die EU seit zwei Jahren den Ansatz, in Handels- und Investitionsübereinkünfte Bestimmungen zu einem Investitionsgerichtssystem (Investment Court System – ICS) aufzunehmen. Laut einer Pressemitteilung der Kommission vom 29.02.2016<sup>14</sup> konnten alle wesentlichen Elemente dieses neuen Ansatzes noch in das Freihandelsabkommen zwischen der EU und Kanada (Comprehensive Economic and Trade Agreement, CETA) hineinverhandelt werden, obwohl die Verhandlungen eigentlich schon 2014 abgeschlossen waren. Vorgesehen ist nunmehr ein bilaterales ständiges Gericht mit 15 Richtern, davon je fünf Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaats, Kanadas und von Drittstaaten, die in ihren jeweiligen Staaten die zur Ausübung des Richteramts erforderlichen Qualifikationen besitzen oder Juristen von anerkannt hervorragender Befähigung sein müssen

---

<sup>14</sup> Zur Pressemitteilung: [http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-16-399\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-399_de.htm)

(siehe Artikel 8.27 CETA)<sup>15</sup>. In Artikel 8.29 CETA ist festgehalten, dass die Vertragsparteien gemeinsam mit anderen Handelspartnern für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten die Errichtung eines multilateralen Investitionsgerichtshofs mit Rechtsbehelfsinstanz anstreben, der dann perspektivisch auch für Streitigkeiten aus diesem Abkommen zuständig sein soll.

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hatte in der sechsten Legislaturperiode einen Beschluss zu Freihandelsabkommen gefasst (LT-Drucksache 6/3107 vom 15.05.2014)<sup>16</sup>. Er hatte darin u. a. begrüßt, dass sich die Bundesregierung für ein Ausklammern von Investor-Staat-Schiedsverfahren im Freihandelsabkommen mit den USA (Transatlantic Trade and Investment Partnership, TTIP) einsetzen wollte. Falls es dennoch zu einer Investitionsschutzvereinbarung kommen sollte, hat er die Erwartung geäußert, dass bestehende Defizite beseitigt werden. In der laufenden siebten Legislaturperiode hat der Landtag ebenfalls einen Beschluss zu Freihandelsabkommen gefasst, ohne jedoch explizit auf das Thema Investorenschutz einzugehen, und die Landesregierung gebeten, über den Stand der Verhandlungen mit Kanada zu berichten (LT-Drucksache 7/515 vom 27.10.2016)<sup>17</sup>.

Zum aktuellen Stand der beiden Freihandelsabkommen<sup>18</sup>:

- CETA: Nach der Unterzeichnung des Abkommens 2016 läuft der Ratifizierungsprozess. Am 21.09.2017 traten die Teile des Abkommens in Kraft, die ausschließlich in die Zuständigkeit der EU fallen, nachdem die EU-Mitgliedstaaten im Ministerrat und das Europäische Parlament zugestimmt hatten. Da es sich um ein so genanntes gemischtes Abkommen handelt, muss es auch von allen Mitgliedstaaten ratifiziert werden. Dies betrifft insbesondere die neuen Regelungen des Investitionsschutzes.
- TTIP: Nach der Regierungsübernahme von US-Präsident Donald Trump liegen die Verhandlungen auf Eis. Ob und wann sie wieder aufgenommen werden, ist derzeit unklar.

Im Deutschen Bundestag liegt der Antrag der Fraktion DIE LINKE „Den Rechtsstaat stärken - Multilateralen Investitionsgerichtshof ablehnen und Paralleljustiz für Konzerne stoppen“ (BT-Drucksache 19/97)<sup>19</sup> vor, der noch nicht beraten wurde. Durch ihn soll u. a. die Bundesregierung aufgefordert werden, den vorliegenden Entwurf der Kommission für einen Beschluss des Rates abzulehnen und, sofern vorhanden, belastbare Fakten über die Notwendigkeit des zusätzlichen Schutzes von ausländischen Investoren und Unternehmen gegenüber der bestehenden nationalen und europäischen Rechtsordnung vorzulegen und ggf. Initiativen zu ergreifen, um diese Rechtslücken zu schließen.

## Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* und der *Rechtsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, zur Vorlage Stellung zu nehmen: So soll er begrüßen, dass die Kommission die Schwächen des bisherigen Investitionsstreitbeilegungssystems beheben will, und betonen, dass solche Verfahren rechtsstaatlichen Anforderungen genügen müssen. Er soll auf die erheblichen Kosten hinweisen, die mit der Schaffung einer neuen ständigen multilateralen Inves-

<sup>15</sup> Zum CETA-Abkommen: [http://ec.europa.eu/trade/policy/in-focus/ceta/ceta-chapter-by-chapter/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/trade/policy/in-focus/ceta/ceta-chapter-by-chapter/index_de.htm)

<sup>16</sup> Zum LT-Beschluss: <http://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/drs/wp6/drs/d3107vbs.pdf>

<sup>17</sup> Zum LT-Beschluss: <http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp7/drs/d0515vbs.pdf>

<sup>18</sup> Siehe hierzu:

<https://www.bundesregierung.de/Content/DE/StatischeSeiten/Breg/Freihandelsabkommen/2017-05-08-ceta-ttip.html;jsessionid=821BA0FE88058AE4C9D84D279C63E5B6.s5t1?nn=1245230>

<sup>19</sup> Zum Antrag: <http://dipbt.bundestag.de/djp21/btd/19/000/1900097.pdf>

titionsgerichtsbarkeit verbunden sind, sowie darauf, dass diese nicht außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Fallaufkommen stehen dürfen. Ferner soll er sich dafür aussprechen, dass die Kosten nicht allein den Vertragsstaaten aufgebürdet werden, sondern von denen getragen werden, die von dieser Streitbeilegungsmöglichkeit profitieren, also von den Streitparteien und insbesondere von den klageberechtigten Investoren; um eine missbräuchliche Inanspruchnahme zu vermeiden, sollte auch bei diesen Verfahren der Grundsatz gelten, dass die unterlegene Streitpartei die Kosten des Rechtsstreits trägt.

Der *Finanzausschuss* und der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat hingegen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er zur Vorlage Stellung oder von ihr Kenntnis nimmt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Liedtke [Telefon-Nummer (0 30) 24 34 58 40].**

**TOP 10: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank: Investitionen in eine intelligente, innovative und nachhaltige Industrie - Eine neue Strategie für die Industriepolitik der EU**  
**- BR-Drucksache 629/17 -**

### **Inhalt der Vorlage**

Die Europäische Kommission möchte im Rahmen ihrer industriepolitischen Agenda mit der vorliegenden Mitteilung die aktuelle Situation der Industrie und zugleich Wege zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit im globalen Maßstab aufzeigen. Im Fokus der industriepolitischen Aktivitäten stehen

- Stärkung der Digitalisierung,
- kohlendioxidarme Kreislaufwirtschaft,
- Investitionen in neue Technologien,
- Innovationen auf regionaler und lokaler Ebene,
- internationale Zusammenarbeit und
- Partnerschaft der Mitgliedstaaten, Regionen und Unternehmen.

Ziel ist es, Europas Industrie verstärkt in globale Wertschöpfungsketten einzubinden und so einen Beitrag zur Erhöhung des Anteils der Industrie am Bruttoinlandsprodukt (BIP) bis 2020 auf 20 % zu leisten und zugleich Strategien für die Zeit danach aufzuzeigen.

Mit der neuen EU-Strategie für die Industriepolitik werden alle bestehenden und neuen horizontalen und sektorspezifischen Initiativen zu einer umfassenden Industriestrategie zusammengeführt. Darin werden die Aufgaben geklärt, die auf alle beteiligten Akteure zukommen. Es werden zudem die Foren dargelegt – u. a. ein jährlicher Industrietag, der erstmals im Februar 2017 abgehalten wurde, und ein hochrangiges Diskussionsforum –, mit deren Hilfe vor allem die Industrie selbst und die Zivilgesellschaft in Zukunft industriepolitische Maßnahmen mitgestalten können. Zu den wichtigsten neuen Elementen der EU-Strategie für die Industriepolitik zählen:

- ein umfassendes Paket zur Stärkung der Cybersicherheit,
- ein Vorschlag für eine Verordnung zum freien Fluss nicht personenbezogener Daten,
- mehrere neue Maßnahmen zur Kreislaufwirtschaft,
- Initiativen zur Modernisierung des Rahmens der Rechte am geistigen Eigentum,
- eine Initiative zur Verbesserung der Vergabe öffentlicher Aufträge in der EU,
- die Ausweitung der Agenda für Kompetenzen,
- eine Strategie für ein nachhaltiges Finanzwesen,

- Initiativen für eine ausgewogene und fortschrittliche Handelspolitik und einen europäischen Rahmen für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen,
- eine überarbeitete Liste kritischer Rohstoffe,
- neue Vorschläge für saubere, wettbewerbsfähige und vernetzte Mobilität.

Alle Maßnahmen zielen nach Aussage der Kommission darauf ab, die Industrie in die Lage zu versetzen, Arbeitsplätze zu schaffen und die Wettbewerbsfähigkeit Europas zu stärken, Investitionen und Innovation in saubere und digitale Technologien zu fördern und die vom industriellen Wandel am stärksten betroffenen Regionen und Arbeitskräfte in Europa zu schützen.

### **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

In seiner Rede zur Lage der Union 2017 am 13.09.2017 betonte Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker wie wichtig es der Kommission sei, die Wirtschaft stärker und wettbewerbsfähiger zu machen. Der neuen Strategie für die europäische Industriepolitik komme dabei in puncto Innovation, Digitalisierung und Verringerung der Kohlendioxid-Emissionen nicht nur auf europäischer Ebene, sondern auch weltweit eine Schlüsselrolle zu.<sup>20</sup>

Sachsen-Anhalt hat das Mandat für den Beauftragten des Bundesrates in der Ratsarbeitsgruppe „Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum“ (Industrie) des Wettbewerbsfähigkeitsrates der EU und war deshalb in den Sitzungen der Ratsarbeitsgruppe zur Industriepolitik unmittelbar vertreten.

Am 30.11.2017 hat der Wettbewerbsfähigkeitsrat die in der Ratsarbeitsgruppe erarbeiteten Schlussfolgerungen zur Mitteilung der Kommission verabschiedet. Darin wird u. a. die Notwendigkeit betont, „eine umfassende Strategie für die Industriepolitik der EU mit Schwerpunkt auf 2030 und darüber hinaus mit mittel- bis langfristigen strategischen Zielen und Indikatoren für die Industrie weiterzuentwickeln und dieser Strategie einen Aktionsplan mit konkreten Maßnahmen beizufügen.“ Der Wettbewerbsfähigkeitsrat ersucht des Weiteren die Kommission, im Rahmen des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens die Umsetzung der industrie- und innovationspolitischen Aspekte entsprechend zu untersetzen. Vor diesem Hintergrund wird die Umsetzung der Industriemitteilung Gegenstand weiterer Beratungen der Ratsarbeitsgruppe – unter Beteiligung von Sachsen-Anhalt – sein.

Es sind vor allem drei Aspekte in der vorliegenden Mitteilung, die für Sachsen-Anhalt von Bedeutung sind: der Zusammenhang Industrie- bzw. Innovationspolitik, die Digitalisierung und die Finanzierung der anstehenden Aufgaben in der neuen EU-Förderperiode ab 2021.

Im Hinblick auf die Neuausrichtung der Forschungs- und Innovationsförderung wie auch der Kohäsionspolitik ab 2021 ist die Industriemitteilung der Kommission deshalb von strategischer Bedeutung für Sachsen-Anhalt. Mit seiner dominierenden Unternehmenslandschaft aus kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sind es vor allem Innovation und Digitalisierung, die zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie in Sachsen-Anhalt beitragen.

---

<sup>20</sup> Zur Rede: [http://europa.eu/rapid/press-release\\_SPEECH-17-3165\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_SPEECH-17-3165_de.htm)



Eine zentrale Rolle nimmt in diesem Zusammenhang die Regionale Innovationsstrategie Sachsen-Anhalt 2014-2020 (RIS)<sup>21</sup> ein. Die RIS war nicht nur eine Ex-ante-Bedingung für die Genehmigung der Operationellen Programme der Strukturfonds. Sie ist gleichzeitig der Leitfaden für die innovative Stärkung der KMU in Sachsen-Anhalt unter Nutzung von Spezialisierungsvorteilen und Alleinstellungsmerkmalen (Intelligente Spezialisierung). Schwerpunkt der RIS und ihrer fünf Leitmärkte und drei Querschnittsthemen ist die enge Verzahnung von Wirtschaft und Wissenschaft und in diesem Zusammenhang die Nutzung von Forschungsaktivitäten für die Industrie.

Im Sinne der Mitteilung der Kommission sind zudem die Ressourceneffizienz als ein spezielles Leitmarktthema und die Digitalisierung als Querschnittsthema für alle Leitmärkte wichtige Schwerpunkte innerhalb der RIS, um das Ziel einer kohlendioxidarmen Kreislaufwirtschaft zu erreichen. Zudem steht die RIS beispielhaft für den in der Mitteilung der Kommission favorisierten Ansatz der Stärkung von Innovationen auf regionaler und nationaler Ebene.

Bei der Umsetzung industriepolitischer Ziele wird die europäische Förderpolitik ab 2021 eine wichtige Rolle spielen, sowohl hinsichtlich der Kohäsionspolitik als auch für die Förderung von Forschung und Innovation. Hierzu gehören u. a. die Ausgestaltung und Planung des neunten Rahmenprogramms für Forschung und Innovation ab 2021 (FP 9) aus industriepolitischer Sicht. Gefordert seitens der Wirtschaftsministerkonferenz wird eine noch stärkere Einbeziehung der KMU (aufbauend auf den Erfahrungen des jetzigen Rahmenprogramms für Forschung und Innovation HORIZONT 2020) in die Innovationsförderung der Kommission, was ganz im Sinne der vorliegenden Mitteilung der Kommission wäre.

Hinsichtlich der Digitalisierung und deren Bedeutung für Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum wurde die Digitale Agenda des Landes Sachsen-Anhalt erarbeitet, die kurz vor der Verabschiedung steht. Hierzu fand ein Stakeholder-Prozess statt, an welchem für das Themenfeld „Wirtschaft 4.0“ – dem erweiterten Ansatz von „Industrie 4.0“ – nicht zuletzt Vertreter der Industrie und ihrer Interessenvertretungen beteiligt gewesen waren. Im Entwurf der Digitalen Agenda wird betont, dass KMU mit innovativen und kreativen Produkten am Markt überzeugen, mit Wissenschaft und Forschung gut vernetzt und offen für neue Geschäftsmodelle sind. Mit dem vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie seit diesem Jahr geförderten „Kompetenzzentrum Mittelstand 4.0“ in Magdeburg wurde der Nukleus für die Schaffung eines europäischen Digital Innovation Hubs geschaffen. Ziel ist es, KMU in Sachsen-Anhalt aus der Industrie und der gesamten Wirtschaft für die Digitalisierung fit zu machen und die europäische Vernetzung voranzutreiben.

## **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union*, der *Verkehrsausschuss* und der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, zur Vorlage Stellung zu nehmen.

So empfiehlt der *Verkehrsausschuss*, dass sich die Kommission erneut mit der industriepolitischen Strategie befasst.

---

<sup>21</sup> Zur RIS:  
[https://mw.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik\\_und\\_Verwaltung/MW/Publikationen/RIS/Regionale\\_Innovationsstrategie\\_2014-2020\\_final.pdf](https://mw.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MW/Publikationen/RIS/Regionale_Innovationsstrategie_2014-2020_final.pdf)

Der *Wirtschaftsausschuss* begrüßt die Mitteilung der Kommission. Darüber hinaus wird die Bedeutung von Wertschöpfungsketten innerhalb der EU hervorgehoben. Im Zusammenhang mit industriepolitischen Maßnahmen sollen die Auswirkungen auf die REACH-Zulassungspflicht untersucht werden. Unterstützt wird nachdrücklich das Engagement der Kommission für die Sicherung einer zuverlässigen, nachhaltigen und kostengünstigen Rohstoffversorgung. Es wird die Direktübermittlung der Stellungnahme an die Kommission empfohlen.

Beide Fachausschüsse stellen fest, dass noch erhebliche Anstrengungen nötig sind, um den Anteil der Industrie am BIP der EU bis 2020 wieder auf 20 % zu heben. Die Energie- und Klimapolitik bis 2030 soll so ausgerichtet sein, dass die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie gewährleistet ist und Innovationsanreize für neue Technologien geschaffen werden. Die Energieversorgung muss zuverlässig, umweltverträglich und bezahlbar sein. Bei der Überarbeitung der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien 2019 muss dafür Sorge getragen werden, dass die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Industrieunternehmen erhalten bleibt. Die herausragende Rolle des digitalen Wandels wird hervorgehoben. Die Innovationskraft der Industrie wird als Schlüsselfaktor für die internationale Wettbewerbsfähigkeit gesehen. Es wird begrüßt, dass die Kommission die Bedeutung der Automobilindustrie für die Wirtschaft der EU anerkennt. Auch die teilweise noch fehlende Akzeptanz alternativer Antriebe ist zu berücksichtigen. Die Auffassung der Kommission, dass Investitionen in Batterien strategische Bedeutung zukommt, wird geteilt. Hervorgehoben wird die Notwendigkeit einer ausreichenden Finanzierungsmöglichkeit für Unternehmen bei der Bewältigung der anstehenden Aufgaben.

Der *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* hat sich den Empfehlungen der o. g. Fachausschüsse angeschlossen, mit Ausnahme der Empfehlung des *Verkehrsausschusses*, dass sich die Kommission erneut mit der industriepolitischen Strategie befasst.

Der *Ausschuss für Kulturfragen* und der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit* empfehlen dem Bundesrat hingegen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Der Bundesrat hat zu entscheiden, ob er zur Vorlage Stellung oder von ihr Kenntnis nimmt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Rieke [Telefon-Nummer (0 30) 24 34 58 73].**

**TOP 15a: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 1999/62/EG über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge**  
**- BR-Drucksache 436/17 -**

**Inhalt der Vorlage**

Das so genannte EU-Road Package oder auch Mobility-Package I beinhaltet insgesamt drei EU-Vorlagen. Neben dem o. g. Vorschlag für eine Richtlinie stehen der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Überwachung und Meldung der CO<sub>2</sub>-Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs neuer schwerer Nutzfahrzeuge (BR-Drucksache 440/17, TOP 15b) – beides konkrete Gesetzgebungsvorschläge des Mobilitätspaktes I – und die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Europa in Bewegung - Agenda für einen sozial verträglichen Übergang zu sauberer, wettbewerbsfähiger und vernetzter Mobilität für alle (BR-Drucksache 443/17, TOP 15c) in einem engen Sachzusammenhang. Man unterscheidet in Brüssel nach Gesetzgebungsvorschlägen der ersten Säule (Straßenverkehr) und einer zweiten Säule (Maut/Vignette). Derzeit werden die Vorschläge der zweiten Säule diskutiert.

Die bestehende Richtlinie 1999/62/EG bildet den Rechtsrahmen für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Straßen durch Lastkraftwagen (Lkw). Die Richtlinie enthält bislang jedoch keine Elemente, die speziell zur Senkung der verkehrsbedingten Kohlendioxid-Emissionen beitragen. Die Richtlinie bildet die derzeitige Grundlage für das Bundesfernstraßenmautgesetz. Die gegenwärtigen Vorschriften gelten nur für Lkw, wogegen alle anderen Fahrzeuge von den Regelungen ausgeschlossen sind. In diesem Bereich, zu dem insbesondere Personenkraftwagen (Pkw) zählen und in dem spezifische Grenzwerte fehlen, besteht die Gefahr, dass Kurzzeitvignetten im Vergleich zu teuer sind und es somit zu einer Diskriminierung von Gelegenheitsnutzern (zumeist ausländischen Fahrern) kommt. Ein weiteres potenzielles Diskriminierungsproblem, das alle Fahrzeugtypen betrifft, ist die Gewährung eines Ausgleichs für inländische Nutzer anlässlich der Einführung zeitabhängiger Gebühren.

Ziel der Initiative ist die Erzielung von Fortschritten bei der Anwendung des Verursacherprinzips und des Nutzerprinzips, um so einen finanziell und ökologisch nachhaltigen sowie sozial gerechten Straßenverkehr zu fördern.

Es wird u. a. vorgeschlagen, Busse, Pkw und Kleintransporter in den Anwendungsbereich der Richtlinie einzubeziehen, um so im gesamten Straßenverkehrssektor für eine einheitlichere Tarifgestaltung bei den Infrastrukturgebühren zu sorgen. Angesichts des erläuterten Problems der Kohlendioxid-Emissionen wird ferner vorgeschlagen, diese Emissionen in den Straßengebühren zu berücksichtigen.

Zur Erleichterung einer entfernungsabhängigen Gebührenerhebung werden parallel hierzu die Rechtsvorschriften über die Interoperabilität der elektronischen Mauterhebung überarbeitet.

Die Initiative trägt zur Verwirklichung des Programms zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT) bei, denn sie dient der Aktualisierung und Vereinfachung einiger Vorschriften der Richtlinie.

## Ergänzende Informationen

Die Europäische Kommission will nunmehr auch für die Pkw-Maut einen rechtlichen Rahmen vorgeben; eine Erweiterung des streckenbezogenen Geltungsbereiches ist nicht vorgesehen. Die Grundsatzentscheidung, ob Maut/Benutzungsgebühren erhoben wird/werden, soll aber weiterhin im Ermessen des jeweiligen Mitgliedstaates stehen. Sofern sich ein Mitgliedstaat entscheidet, Maut/Benutzungsgebühren zu erheben, ist er in der Ausgestaltung nicht frei, sondern muss folgende neue Prämissen beachten:

- Die Erhebung einer zeitabhängigen Benutzungsgebühr (Vignette) ist nicht mehr zulässig.
- Die bisher grundsätzlich mögliche Gewährung eines Ausgleichs für Maut/Benutzungsgebühren durch einen Mitgliedstaat (z. B. über die Kraftfahrzeug- oder Mineralölsteuer) soll auf den Fall einer entfernungsabhängigen Maut beschränkt werden [also nicht mehr für die (zeitlich auslaufenden) Vignetten-Lösungen möglich sein – auch hier könnte sich ein Problem für die Infrastrukturabgabe ergeben].
- Ab 2020 muss eine bestehende Lkw-Maut auf Lkw ab 3,5 Tonnen und auf Fernbusse ausgeweitet werden.
- Im Rahmen der so genannten externen Kosten, die über Maut/Gebühren auf die Straßennutzer umgelegt werden können (optional), können auch Kosten für Staus (Staugebühren) erhoben werden (bis zu 2 Euro je Fahrzeugkilometer auf Hauptverkehrsstraßen in innerstädtischen Gebieten).
- Die bisherige Differenzierung der Mauthöhe für Lkw nach der Euro-Emissionsklasse des Fahrzeugs soll abgeschafft werden; die Differenzierung soll nach den Kohlendioxid-Emissionen erfolgen.
- Für Pkw soll eine Differenzierung nach den Kohlendioxid- und anderen Luftschadstoff-Emissionen erfolgen.

Nach Ansicht des Handwerks ist eine zusätzliche streckenabhängige Bemaßung von Fahrzeugen im mittelschweren und leichten Nutzfahrzeugsegment im Gegensatz zu schweren Lkw, die nachweislich einen überproportionalen Straßenverschleiß verursachen, nicht gerechtfertigt. Den Mitgliedstaaten sollten im Hinblick auf leichtere und mittelschwere Fahrzeuge weiterhin Wahlmöglichkeiten hinsichtlich Umfang und Struktur ihrer Mautsysteme verbleiben.

## Zum Verfahren im Bundesrat

Die beiden Fachausschüsse *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit* sowie *Verkehrsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, eine umfangreiche Stellungnahme zur Vorlage abzugeben.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit* begrüßt den Vorschlag grundsätzlich, kritisiert aber, dass die Einführung von Straßenbenutzungsgebühren den Mitgliedstaaten freigestellt werden soll. In diesem Zusammenhang schlägt er vor, die Bundesregierung zu bitten, sich auf EU-Ebene für obligatorische Straßenbenutzungsgebühren in Mitgliedstaaten einzusetzen. Auch soll die schrittweise Abschaffung von zeitabhängigen Vignetten zugunsten von entfernungsabhängigen Mautsystemen unterstützt werden. Als sachgerecht wird zudem angesehen, den Anwendungsbereich der Richtlinie auf Pkw und leichte Nutzfahrzeuge auszuweiten sowie die Mög-

lichkeit zur Ausnahme von Kraftomnibussen von Straßenbenutzungsgebühren aufzuheben. Unabhängig davon soll die Bundesregierung aufgefordert werden, eine diesbezügliche Änderung in § 1 Absatz 2 des Bundesfernstraßenmautgesetzes herbeizuführen. Die Erhebung von Gebühren sei schließlich ein wichtiges Instrument zur Modernisierung von Fahrzeugflotten. Berechnungsverfahren sollen hierbei vereinfacht und zugleich besser auf Erfordernisse der hochbelasteten Gebiete abgestimmt werden.

Der *Verkehrsausschuss* äußert u. a. Bedenken, Nutzfahrzeuge zwischen 3,5 und 7,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht und Fernbusse zu bemaßen, da dies zu erheblichen Kostenbelastungen für Handwerk und mittelständische Unternehmen führen kann. Er befürwortet darüber hinaus eine Einbeziehung von Kraftomnibussen in die Mautpflicht, sofern der öffentliche Personennahverkehr davon ausgenommen wird.

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union*, der *Finanzausschuss* sowie der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat hingegen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er zur Vorlage Stellung oder von ihr Kenntnis nimmt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Schneider [Telefon-Nummer (0 30) 24 34 58 21].**

**TOP 17: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 in Bezug auf die Vorschriften über die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen  
- BR-Drucksache 692/17 -**

**Inhalt der Vorlage**

Mit dem Vorschlag strebt die Europäische Kommission eine Aktualisierung der bestehenden Vorschriften über die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen an. Dazu sollen insbesondere folgende Änderungen vorgenommen werden:

- Artikel 25 (neu) sieht vor, die maximale Frist für die vorübergehende Einführung von Grenzkontrollen bei vorhersehbaren Ereignissen, die eine ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit darstellen, von sechs Monaten auf ein Jahr zu verlängern.
- Eine Neuregelung in Artikel 27 sieht vor, die Mitgliedstaaten zu verpflichten, Risikobewertungen hinsichtlich der Bedrohungen und der betroffenen Grenzabschnitte zu erstellen und auszutauschen. Die Kommission hat je nach Bedrohung Europol oder die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache einzubeziehen. Zudem sollen die Mitgliedstaaten bei Überschreiten der Frist von sechs Monaten bei Grenzkontrollen nachweisen müssen, dass diese zur Bewältigung der festgestellten Bedrohung beigetragen haben. Weitere Änderungen beziehen sich auf die Beteiligung der Kommission bzw. das Konsultationsverfahren zwischen Kommission und Mitgliedstaaten.
- Durch einen neu eingeführten Artikel 27a sollen die Bedingungen und das Verfahren festgelegt werden, das bei einer über ein Jahr hinausgehenden ernsthaften Bedrohung einzuhalten ist. In diesen Fällen ist vorgesehen, dass der Europäische Rat unter Berücksichtigung einer Stellungnahme der Kommission eine außerordentliche Verlängerung der Grenzkontrollen empfehlen kann. Diese Verlängerung kann nach demselben Verfahren dreimal für jeweils bis zu sechs Monaten empfohlen werden. Der Rat kann ggf. zudem die Bedingungen für die Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Mitgliedstaaten festlegen.

Die Verordnung soll am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.

**Ergänzende Informationen**

Der Vorschlag wird damit begründet, dass in den letzten zwei Jahren vor dem Hintergrund der Sekundärbewegungen von irregulären Migranten und der zunehmenden Gefahr durch den grenzüberschreitenden Terrorismus von der Möglichkeit der vorübergehenden Einführung von Binnengrenzkontrollen zunehmend Gebrauch gemacht wurde. Während in dem Zeitraum 2006 bis 2015 insgesamt 36 Fälle wiedereingeführter Grenzkontrollen zu verzeichnen sind, wurden die in dem Zeitraum ab September 2015 eingeführten Grenzkontrollen fast 50 mal verlängert. Die Kommission sieht die geltenden Vorschriften und das Verfahren für die Verlängerung der Kontrollen als nicht flexibel genug an, um die zunehmende Bedrohung der öffentlichen Ordnung und der inneren Sicherheit zu bewältigen. Zudem würde durch die derzeitigen Vorschriften nicht die Anwendung alternativer Maßnahmen zur Abmilderung ernsthafter Bedrohungen gefördert und

es bestehe die Notwendigkeit, die benachbarten Staaten zur Zusammenarbeit zu verpflichten. Schließlich müsse im Rechtsrahmen die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, vor der Entscheidung über die Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen zu prüfen, ob mit alternativen Maßnahmen die Bedrohung beseitigt werden können, deutlicher zum Ausdruck kommen.

Mit dem Vorschlag sollen der Grundsatz der vorübergehenden Wiedereinführung von Grenzkontrollen und die damit verbundenen Garantien gewahrt bleiben und das Postulat, dass die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen das letzte Mittel sein muss, gestärkt werden. Dimitris Avramopoulos, Kommissar für Migration, Inneres und Bürgerschaft, betonte: „Schengen gehört zu den wichtigsten Errungenschaften der europäischen Integration, und wir sind fest entschlossen, das Schengen-System zu schützen, zu erhalten und zu stärken. Die Kontrollfreiheit an den Binnengrenzen ist das Kernstück von Schengen. In einem gemeinsamen Raum ohne Grenzkontrollen betreffen aber auch die sicherheitspolitischen Belange uns alle. Daher müssen wir alles tun, um das ausgewogenen Verhältnis zwischen freiem Personenverkehr und Mobilität einerseits und der Sicherheit andererseits zu erhalten.“<sup>22</sup>

Der Rat der EU hatte mit Beschluss vom 11.05.2017 auf letztmaligen Vorschlag der Kommission im Rahmen des so genannten Krisenmechanismus bis zum 11.11.2017 Binnengrenzkontrollen ermöglicht. Nach dem diese ausgelaufen sind, können sie nach der letzten rechtlich möglichen Verlängerung nicht mehr erneut auf dieser Rechtsgrundlage verlängert werden. Jedoch behalten alle Mitgliedstaaten die Möglichkeit zur vorübergehenden Einführung von Binnengrenzkontrollen bei Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit auf Grundlage von Artikel 29 des Schengener Grenzkodex.

Im November 2017 hatte der Bundesminister des Innern, Dr. Thomas de Maizière, entschieden, die Binnengrenzkontrollen ab dem 12.11.2017 zwischen Deutschland und Österreich sowie auf Flugverbindungen aus Griechenland nach Deutschland in nationaler Verantwortung für weitere sechs Monate durchzuführen. Er erklärte dazu: "Deutschland und andere EU-Mitgliedstaaten haben dramatische terroristische Anschläge erlebt. Die Sicherheitslage im gemeinsamen europäischen Gefahrenraum ist nach wie vor angespannt. Es bestehen auch weiterhin Defizite beim Schutz der EU-Außengrenzen sowie ein erhebliches Maß illegaler Migration innerhalb des Schengenraums."<sup>23</sup> Die Entscheidung sei in enger Konsultation mit den Innenministerien in Österreich, Dänemark, Schweden und Norwegen erfolgt. Zudem wies er darauf hin, dass eine vollständige Rückkehr zu einem Schengenraum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen erst möglich ist, wenn die Entwicklung der Gesamtlage dies zulässt.<sup>24</sup>

## Zum Verfahren im Bundesrat

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* sowie der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* empfehlen dem Bundesrat, zur Vorlage Stellung zu nehmen. Sie begrüßen das mit dem Vorschlag verfolgte Ziel der flexibleren Gestaltung und Aktualisierung der Vorschriften zur vorübergehenden Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen. Sie sehen jedoch in Artikel 27a eine finale Entscheidungskompetenz bei der Kommission und dem Rat bei einer möglichen Verlängerung von Binnengrenzkontrollen über ein Jahr hinaus, obwohl der dafür grundlegende

---

<sup>22</sup> Siehe hierzu: [https://ec.europa.eu/germany/news/20170927-lage-der-union-schengen\\_de](https://ec.europa.eu/germany/news/20170927-lage-der-union-schengen_de)

<sup>23</sup> Siehe hierzu: <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2017/10/2017-10-12-grenzkontrollen-verlaengert.html>

<sup>24</sup> Zur Pressemitteilung des BMI: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2017/10/verlaengerung-grenzkontrollen.html>

Beschluss auf der Einschätzung des Mitgliedstaates zur aktuellen Bedrohungslage auf seinem Territorium beruht. Dies schein die nationale Souveränität der Mitgliedstaaten einzuschränken. Sie schlagen vor die Bundesregierung zu bitten, sich in weiteren Verhandlungen auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass Artikel 27a dahingehend geändert wird, dass der Kommission und dem Rat keine Entscheidungshoheit in Hinblick auf Verlängerungsmöglichkeiten zusteht.

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er zur Vorlage Stellung oder von ihr Kenntnis nimmt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Störtenbecker [Telefon-Nummer (0 30) 24 34 58 23].**



**TOP 20: Verordnung zur Bestimmung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 2018 (Beitragssatzverordnung 2018 – BSV 2018)  
- BR-Drucksache 718/17 -**

### **Inhalt der Vorlage**

Anfang November 2017 wurde die jährliche Schätzung über die Einnahmen, Ausgaben und Rücklagen der gesetzlichen Rentenversicherung für 2018 vorgenommen. Danach würde bei unverändertem Beitragssatz im kommenden Jahr die Obergrenze der Nachhaltigkeitsrücklage von 1,5 Monatsausgaben voraussichtlich überschritten. Für diesen Fall sieht § 160 Nummer 1 in Verbindung mit § 158 Absatz 1 bis 3 SGB VI (Gesetzliche Rentenversicherung) eine Absenkung des Beitragssatzes vor.

Mit der vorliegenden Verordnung soll dies wie folgt umgesetzt werden: In der allgemeinen Rentenversicherung sinkt der Beitragssatz von 18,7 % auf 18,6 % und in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 24,8 % auf 24,7 %. Der allgemeine Bundeszuschuss sinkt durch seine Kopplung an den Beitragssatz um etwa 240 Millionen Euro.

Die Verordnung soll am 01.01.2018 in Kraft treten.

### **Ergänzende Informationen**

Arbeitgeber, darunter auch die öffentlichen, sowie die Beschäftigten finanzieren die Rentenversicherungsbeiträge jeweils hälftig. Jede Seite wird damit im Umfang von 0,05 Beitragssatzpunkten entlastet, Durchschnittsverdiener um etwa 2 Euro monatlich. Bei Bruttoeinkommen in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze – die 2018 bei 6.500 Euro im Rechtskreis West bzw. 5.800 Euro in den neuen Ländern liegen wird – steigt die monatliche Entlastung auf 3,25 Euro bzw. 2,90 Euro.

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* sowie der *Finanzausschuss* empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

Außerdem schlägt der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* ferner eine Entschließung vor: Darin wird festgestellt, dass die Beitragssatzsenkung angesichts der geltenden Rechtslage zwingend war. Allerdings seien die bestehenden Regelungen zur Mindest- und zur Höchstgrenze bei der Nachhaltigkeitsrücklage kritisch zu sehen. Die Grenzen sollten daher angehoben und die Höchsthaltigkeitsrücklage modifiziert werden, um Schwankungen des Beitragssatzes zu verhindern sowie künftige Steigerungen zu dämpfen.

Zudem soll die Bundesregierung um Prüfung gebeten werden, ob durch eine vorausschauende Gestaltung des Beitragssatzes Spielräume für eine Anhebung des Rentenniveaus geschaffen werden können. Weitere Forderungen zielen auf Leistungsverbesserungen ab (z. B. auf die Einbeziehung von Bestandsrentnern in die schrittweisen Verbesserungen bei den Erwerbsminderungsrenten). Abschließend wird festgestellt, dass die geringfügige Absenkung des Beitragssatzes keine nachhaltigen Effekte auf Wirtschaft und Konsum erwarten lässt und die Entlastung der Beschäftigten nur marginal ist.

Der Bundesrat hat darüber zu befinden, ob er der Verordnung zustimmt. Darüber hinaus hat er über das Fassen einer EntschlieÙung zu entscheiden.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Richter [Telefon-Nummer (0 30) 24 34 58 30].**

## **TOP 22: Verordnung zur Änderung der Stromnetzzugangsverordnung - BR-Drucksache 719/17 -**

### **Inhalt der Vorlage**

Mit der von der Bundesregierung beschlossenen Verordnung soll die historisch gewachsene einheitliche Stromgebotszone innerhalb Deutschlands geschützt werden. Konkret sieht die Verordnung vor festzulegen, dass

- eine bundeseinheitliche Stromgebotszone verpflichtende Rahmenbedingung für die Kapazitätsvergabe durch die Übertragungsnetzbetreiber wird und
- die Übertragungsnetzbetreiber eine Meldepflicht an die Bundesnetzagentur für den Fall haben, dass eine Kapazitätsbeschränkung unvermeidbar erscheint.

Eine Aufteilung der einheitlichen deutschen Stromgebotszone ist dann nur noch unter Einbeziehung staatlicher Stellen möglich. Damit sollen politische Handlungsspielräume erhalten bleiben. Möglich bleibt jedoch, die einheitliche deutsche Stromgebotszone zu vergrößern (z. B. durch die Zusammenlegung mit ausländischen Stromgebotszonen).

Die Verordnung soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

### **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Die einheitliche Stromgebotszone sorgt dafür, dass in ganz Deutschland gleiche Bedingungen für Netzzugang, Stromerzeugung und Strombezug bestehen. In der gesamten Stromgebotszone gilt somit auch ein einziger (Großhandels-)Strompreis. Dies bedeutet z. B., dass – rechtlich gesehen – für keine Region in Deutschland zusätzliche Transportkosten anfallen. Man spricht insofern von einer „Kupferplatte“. Denn es wird so getan, als ob der Strom – wie über eine Kupferplatte – problemlos und ohne Zusatzkosten in jeden kleinsten Winkel der gesamten Strompreiszone geliefert werden könnte. Dabei ist der Stromtransport tatsächlich unterschiedlich teuer. Denn vor allem aufgrund von Netzengpässen bzw. fehlendem Netzausbau müssen die Netzbetreiber immer wieder so genannte Engpassmanagementmaßnahmen vornehmen. Hierzu ein Beispiel: Der Strom an der Strombörse ist an einem Tag besonders günstig, weil Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt viel Strom erzeugen. Wenn dann ein Händler aus Bayern diesen günstigen Strom an der Börse kauft, kann es passieren, dass der Strom aus Sachsen-Anhalt wegen nicht ausreichender Stromleitungskapazitäten gar nicht geliefert werden kann. Da der bayrische Händler aber einen Anspruch auf den Strom hat, müssen nunmehr Kraftwerke im Süden (oder auch im Ausland) diesen Strom erzeugen und liefern. Dies verursacht Zusatzkosten, welche letztlich alle Stromkunden in Form höherer Netzentgelte tragen. Das ist der Preis dafür, dass von Flensburg bis München Strom an den gleichen Börsen oder Marktplätzen zu gleichen Preisen gekauft werden kann.

Nach geltender Rechtslage ist es so, dass die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber, also die Betreiber der überregionalen Stromnetze (meist Stromleitungen auf Höchstspannungsebene 220/380 Kilovolt), Deutschland durch eine marktorientierte Bewirtschaftung der Leitungskapazitäten faktisch in zwei (oder mehr) Stromgebotszonen aufteilen können, wenn alle herkömmlichen Engpassmanagementmaßnahmen versagen. Dies ist den privatwirtschaftlich organisierten Übertragungsnetzbetreibern aktuell einseitig, das heißt ohne Einbeziehung staatlicher Stellen, möglich.

Es stellt sich die Frage, warum man die einheitliche deutsche Stromgebotszone aufteilen sollte. Durch eine solche Aufteilung sollen vor allem die Kosten von Netzengpässen besser dargestellt und langfristig eine effizientere Verteilung von Stromerzeugungskapazitäten sowie Lasten erreicht werden. Im Rahmen der, insbesondere durch die Europäische Kommission angestoßenen, fachlichen Diskussion über einen anderen Zuschnitt der deutschen Stromgebotszone wird eine Zweiteilung Deutschlands in eine nördliche (inklusive Sachsen-Anhalt) und eine südliche Stromgebotszone diskutiert.

Die Auswirkungen einer solchen Zweiteilung sind hoch komplex und unter Energieexperten stark umstritten. Als relativ gesichert gilt, dass – sofern der übrige rechtliche Rahmen bestehen bliebe – die Strompreise durch eine Aufteilung zunächst im Norden sinken und im Süden steigen würden. Dies liegt vor allem an den vielen Erneuerbaren Energien (EEG) im Norden, die Strom sehr günstig erzeugen. Durch die dann unterschiedlichen Preise in Nord und Süd sollen wiederum Anreize für die Errichtung von Stromerzeugungskapazitäten im Süden gesetzt werden (mit „teurem“ Strom ließe sich dort ja mehr Geld verdienen), während entsprechende Anreize im Norden vermutlich sinken würden (dort würde sich eventuell mehr stromintensive Industrie ansiedeln, da der Strom günstiger wäre). „Gewinner“ einer solchen Aufteilung wären demnach vor allem die Stromkunden im Norden und die Stromerzeuger im Süden.

Allerdings sehen Kritiker einer solchen Aufteilung mögliche negative Folgen, z. B.

- weniger Akzeptanz der Energiewende,
- Gefährdung des Marktes durch Verlust an Liquidität,
- Infragestellung der Grundlage des Netzausbaus,
- marktbedingte Ineffizienzen bei der Erzeugung,
- mögliche Novellierung des EEG-Systems,
- Teilung der Übertragungsnetzbetreiber (z. B. erstreckt sich das Netzgebiet des Übertragungsnetzbetreibers TenneT TSO GmbH von Niedersachsen bis nach Bayern).

Ungeachtet dessen hat das Thema eine erhebliche europäische Dimension. Die Europäische Kommission hat Deutschland in der Vergangenheit immer wieder mit der Teilung der einheitlichen deutschen Stromgebotszonen gedroht, insbesondere weil der Netzausbau in Deutschland nur schleppend vorangeht. Im großen Regelwerk „Saubere Energie für alle Europäer“ der Europäischen Kommission zur Weiterentwicklung eines europäischen Energiemarktes und der Energieunion schlägt diese vor, selbst eine umfassende Kompetenz zu erhalten, um Stromgebotszonen im Sinne des Energiebinnenmarktes zuzuschneiden. Diese weitgehende Kompetenz wird aktuell an verschiedenen Stellen in Brüssel verhandelt und u. a. seitens der Bundesregierung kritisch gesehen, da man dort die einheitliche Stromgebotszone mit hoher Priorität im Sinne der Sicherung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse erhalten will. Noch ist nicht absehbar, was die Folgen für die einheitliche deutsche Stromgebotszone und somit auch für die von der Bundesregierung angestrebte Änderung der Stromnetzzugangsverordnung sein werden. Die Veränderungsänderung antizipiert das Ergebnis der europäischen Diskussion jedenfalls nicht, vielmehr bleiben alle diskutierten europäischen Maßnahmen weiter möglich.

Aufgrund der Komplexität der Materie und der schwierigen Vorhersehbarkeit der aktuellen energiepolitischen Entwicklungen auf europäischer Ebene sind die mittel- bis langfristigen Auswirkungen für Sachsen-Anhalt schwer vorherzusagen. Die vorliegende Änderung der Stromnetzzugangs-

verordnung hat für Sachsen-Anhalt zunächst unmittelbar kaum spürbare Auswirkungen im Vergleich zum Status quo. Unmittelbar betroffen ist zunächst ausschließlich der in Sachsen-Anhalt tätige Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz Transmission GmbH, da die Übertragungsnetzbetreiber keine einseitige Aufteilung der Stromgebotzonen mehr ohne Beteiligung staatlicher Stellen herbeiführen dürfen.

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Sowohl der federführende *Wirtschaftsausschuss* als auch der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit* empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

Der Bundesrat hat über die Zustimmung zur Verordnung zu entscheiden.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Reinhardt [Telefon-Nummer (0 30) 24 34 58 97].**